

Da Seine Königliche Majestät von
Preußen Unser allergnädigster Herr per
Rescript: Clem: vom 15. Sept: und 16. Aug:
befohlen, daß denen Unterthanen ohne Rücksicht
Ihrer Vergehren von denen Gerichts- Obrigkeiten
keine Emigrations- Pässe zum Wegziehen aus-
serhalb Landes fernerhin ertheilt werden sollen,
indessen aber denenjenigen Unterthanen, die in
ihren Geschäften, Handlungen und Verdiensten
wegen nur auf eine kurze Zeit, oder auch
auf wenige Monate außer Landes zu gehen
nöthig haben, von denen Obrigkeiten nach Be-
schaffenheit der Umstände nach wie vor die erfor-
derliche Reise- Pässe gegeben werden könnten.
Als wird solches sämtlichen Gerichten im Hertzog-
tum Geldern zu ihrer allergehorsamsten Achtung
hiermit bekaud gemacht, und zugleich anbefohlen,
daß man sich künftighin Engesessen um die
Ertheilung dergleichen Pässe zum Wegziehen aus-
serhalb Landes bey ihnen nicht bemühen mögen, da
von sofort an das Landes Administrations Col-
legium zu berichten, mithin denselben solthane
Pässe aus eigener authoritat gantz und gar
nicht weiter zu geben. Geldern den
27 Novembris 1775.

König: Preuss: Landes-Administ: Collegium
des Hertzogtums Geldern

Hermann von Kersberg

Heinrich von Wittke Beck

Circulare
an sämtliche Gerichte im
Hertzogtum Geldern

entlang in den 10 Decemb: 1775